zu Zahl 22 - 1327

bmk.gv.at

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

An das
Land Burgenland Amt der Burgenländischen Landesregierung
z.H. Herrn LH Mag. Hans Peter Doskozil
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination) pr3@bmk.gv.at

Christian Wawra Sachbearbeiter:in

CHRISTIAN.WAWRA@BMK.GV.AT

+43 1 71162 657402 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 10. Juli 2023

Geschäftszahl: 2023-0.370.638

Entschließung "leistbare Energie" (ZI. 22-1327)

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom Mai 2023, mit dem Sie eine Entschließung des Burgenländischen Landtags vom 30. März 2023 (ZI. 22-1327) betreffend "leistbare Energie" zur Kenntnisnahme vorlegen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) beehrt sich hierzu Folgendes mitzuteilen:

Wiederholt wird in Entschließungen des burgenländischen Landtages behauptet, die Bundesregierung würde keine Maßnahmen setzen, um die Menschen zu entlasten. Um dieses Informationsdefizit zu beheben, wird im Folgenden eine Auswahl von Maßnahmen zusammengefasst, die von der Bundesregierung beschlossen wurde, um jene Menschen ausreichend und nachhaltig zu entlasten, die von Teuerung betroffen sind.

Weil ein direkter Eingriff in die Preisbildung im Strommarkt nur durch europäische Richtlinien und Verordnungen möglich ist, wurde die **Stromkostenbremse** des Bundes beschlossen, die allen mit einem aufrechten Stromlieferungsvertrag für einen Haushalts-Zählpunkt hilft und von 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024 gilt. Die Stromkostenbremse wirkt automatisch und wird von Stromlieferanten auf der Rechnung und bei Teilbetragszahlungen abgezogen. Pro Haushalts-Zählpunkt wird ein Grundkontingent von 2.900 Kilowattstunden (kWh) gefördert. Das sind rund 80 Prozent des durchschnittlichen Verbrauchs der österreichischen Haushaltskund:innen. Haushalte, an deren Adresse mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) hauptgemeldet sind, erhalten ein Zusatzkontingent. Jede zusätzliche Person wird mit einem Kontingent von 350 kW/h zu 30 Cent unterstützt. Das entspricht einer zusätzlichen Ent-

lastung von über 100 Euro pro Person und Jahr. Zusätzlich gibt es einen Zuschuss zu den Netzkosten. Für GIS-befreite Haushalte übernimmt der Bund 75% der Netzkosten bis zu 200 Euro pro Jahr.

(Sehen Sie hierzu: https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/stromkostenbremse.html#:":text=Die%20Stromkostenbremse%20soll%20den%20aktuellen,Juni%202024)

Bezüglich **Fernwärme** kann nach dem Preisgesetz der zuständige Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft für die Lieferung von Fernwärme entscheiden, ob Preiserhöhungen oder Preisfestsetzungen gerechtfertigt sind. Per Verordnung oder Bescheid kann der zuständige Minister jeweils die zuständigen Landeshauptleute damit beauftragen, diese Kontrollfunktion statt seiner selbst wahrzunehmen. So setze etwa in Oberösterreich der zuständige Landesrat das indexbasierte Kalkulationsmodell für die Fernwärme aus, weil es durch das Modell zu Preissteigerungen je nach Fernwärmeversorger zwischen 60 und 100 Prozent gekommen wäre.

Für den Brennstoff **Gas** wurde die EU-Marktkorrekturmechanismus-VO beschlossen mit dem seit 15. Februar 2023 ein täglich dynamisch bestimmter Höchstgebotspreis aktiviert wird, sofern der Preis des Frontmonats über die Dauer von 3 Arbeitstagen ein Niveau von € 180/MWh überschritten hat, und um € 35 höher liegt als der Durchschnitt mehrerer täglich global erhobener LNG Benchmarks und des ACER Price Assessments. Dem europäischen Gasmarkt wurde damit ein Schutzschalter für außergewöhnliche Marktereignisse hinzugefügt.

Bezüglich eines "Wärmepreisdeckels" darf darauf hingewiesen werden, dass die Bundesregierung eine sozial treffsichere Unterstützung beschlossen hat. Die Bundesregierung unterstützt die für die Wohnbehilife zuständigen Länder mit einem Wohn- und Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 450 Mio. Euro für Beihilfen für Heiz- und Wohnkosten. Die einzelnen Modalitäten sind den Ländern überlassen. Auf diese Zuschüsse können alle zugreifen, die es brauchen, unabhängig von Heizformen und jeweils abhängig von Einkommensgrenzen, damit jene mit den geringsten Einkommen treffsicher unterstützt werden. Die Unterstützungshöhe pro Person kann deshalb zwischen Bundesländern variieren.

CO2-Preis mit Klimabonus

Eine wesentliche Klimaschutzmaßnahme aus dem Regierungsprogramm ist die Einführung eines Preises auf den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen kombiniert mit der direkten Kompensation durch den regionalen Klimabonus. Es ist daher überraschend, dass der burgenländische Landtag in seinen Entschließungen einerseits weitere Klimaschutzgesetze des Bundes einfordert, andererseits aber einen zentralen Hebel des Klimaschutz – nämlich ein Preis auf die Verschutzung – aus fachlich nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt.

Insgesamt wird durch den Klimabonus mehr Unterstützung ausbezahlt als als Preis für die Verschmutzung eingenommen wird. Die CO2-Bepreisung hat somit keinen Belastungseffekt, sondern nur einen Lenkungseffekt. Das System aus CO2-Preis und Klimabonus ist auch doppelt progressiv: Es blastet jene mehr, die aufgrund höheren Einkommen mehr fossile Energieträger verbrauchen. Durch die Pauschalzahlung profitieren jene vergleichsweise mehr, die geringere Einkommen haben. Der Klimabonus verbindet daher die Verantwortung zu raschem Handeln in der Klimakrise und den sozialen Ausgleich.

Der Klimabonus wird jährlich ausbezahlt und geht an alle Menschen, die ihren Hauptwohnsitz mindestens sechs Monate im Anspruchsjahr in Österreich haben: Erwachsene genauso wie Kinder – unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft. Nicht-österreichische Staatsbürger:innen benötigen einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus.

Der Klimabonus setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- 1. Dem Sockelbetrag Den bekommen alle Anspruchsberechtigten. 2023 sind das € 110.
- 2. Dem Regionalausgleich Für jene Regionen, in denen Infrastruktur und Öffi-Netzwerk nicht gut ausgebaut sind. Dieser Ausgleich beträgt 2023 € 40, € 75 oder € 110 und ist vom Hauptwohnsitz abhängig.

Im Jahr 2022 wurde als weitere Anti-Teuerungsmaßnahme zusätzlich zum regionalen Klimabonus ein Anti-Teuerungsbonus in Höhe von 250 Euro ausbezahlt.

Der Budgetdienst rechnet vor, dass nach der ursprünglichen Regelung der regionale Klimabonus im Jahr 2022 zu einer Entlastung von € 1,25 Mrd. geführt hätte. Auch im Jahr 2023 werden die Mehrkosten, welche den Haushalten durch die CO2-Bepreisung entstehen, durch die Auszahlung des regionalen Klimabonus kompensiert.

Als eine der wichtigen langfristig wirkenden Maßnahme zur Erhöhung der Kaufkraft wurde die Valorisierung der Sozialleistungen beschlossen. Erstmals werden damit alle Sozialleistungen jährlich an die Teuerung angepasst. Zusätzlich zu Ausgleichszulage, dem Pflegegeld oder auch der Sozialhilfe werden ab 2023 Leistungen wie die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag, der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe und das Reha-, Kranken-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld jährlich an die Teuerung angepasst und also jährlich um einen bestimmten Wert erhöht. Von dieser Maßnahme profitieren hundertausende Menschen ganz konkret und Jahr für Jahr.

(Sehen Sie hierzu: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Valorisierung-Sozialleistungen.html#:~:text=Als%20weitere%20langfristige%20Entlastung%20werden,September%202022%20beschlossen)

Für die Bundesministerin:	
Mag. Christa Wahrmann	

Mit freundlichen Grüßen